



Brüssel, den 6. Februar 2017
(OR. en)

5750/1/17
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0014 (NLE)

SCH-EVAL 35
FRONT 37
COMIX 70

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 5465/1/17 REV 1; 5642/17; 5660/17

Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden

1. In Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2 des Schengener Grenzkodex¹ hat der Rat am 12. Mai 2016 einen Durchführungsbeschluss ((EU) 2016/894) des Rates mit einer Empfehlung für zeitlich befristete Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, angenommen.
2. Am 11. November 2016 hat der Rat den Durchführungsbeschluss ((EU) 2016/1989) mit einer Empfehlung zur *Verlängerung* zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, angenommen.
3. Am 30. Januar 2017 hat die Kommission einen zweiten Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, unterbreitet (Dok. 5465/1/17 REV 1).

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen ("SGK").

4. Die JI-Referenten – einschließlich der Partnerländer des Gemischten Ausschusses Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein – haben den Vorschlag am 30. Januar 2017 erörtert und einige geringfügige Änderungen am Text vorgenommen.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag am 1. Februar 2017 auf der Grundlage des Dokuments 5642/17 geprüft und ihn im Hinblick auf seine Annahme durch den Rat als A- Punkt am 7. Februar 2017 gebilligt. Der Text für die endgültige Annahme ist in Dokument 5660/17 enthalten.

6. Der Rat wird daher ersucht, den in Dokument 5660/17 enthaltenen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates anzunehmen.

Es sei darauf hingewiesen, dass Griechenland, Ungarn, Slowenien und die Slowakei ihre Absicht bekundet haben, gegen den Vorschlag zu stimmen. Ferner haben Bulgarien, Zypern und Polen die Absicht bekundet, sich der Stimme zu enthalten.

Griechenland, Slowenien und Ungarn haben die als Anlage beigefügten Erklärungen für das Ratsprotokoll, die bereits auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 1. Februar 2017 angekündigt wurden, vorgelegt.

Erklärung Griechenlands

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen für einen begrenzten Zeitraum von weiteren drei Monaten unter anderem auf der Annahme beruht, dass "sich nach wie vor eine erhebliche Anzahl irregularer Migranten in Griechenland aufhält und ausgehend von den in der Vergangenheit beobachteten Entwicklungen zu erwarten steht, dass die Mitgliedstaaten, die von den Sekundärbewegungen der aus Griechenland kommenden irregularen Migranten am stärksten betroffen sind, dem mit der irregularen Weiterreise dieser Migranten verbundenen Risiko ausgesetzt bleiben".

Griechenland weist darauf hin, dass keine konkreten Erkenntnisse für eine Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU vorliegen. Seit der Evaluierung vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" in enger Zusammenarbeit mit Frontex alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Die Lage wird ständig überwacht und als nachhaltig bewertet.

Darüber hinaus ist es Griechenland gelungen, nahezu alle Empfehlungen der Kommission² und des Rates³ (s. Erwägungsgrund 5) im Rahmen seines Aktionsplans vollständig, rechtzeitig und wirksam umzusetzen. Folglich weist Griechenland darauf hin, dass Artikel 29 SGK als letztes Mittel und nur dann ausgelöst werden kann, wenn die Bedingungen des Artikels 21 Absatz 3 erfüllt sind und die Kommission feststellt, dass das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel im Zusammenhang mit den Kontrollen an den Außengrenzen gefährdet ist.

² Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24.2.2016 mit einer Empfehlung zu von der Hellenischen Republik infolge des Evaluierungsberichts vom 2. Februar 2016 zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen.

³ Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Griechenland festgestellten schweren Mängel, 12. Februar 2016 (5809/16 SCH-EVAL 17 FRONT 51 COMIX 81).

Darüber hinaus dürfen Asylanträge nicht als relevanter Faktor für die Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen herangezogen werden und Griechenland kann auch nicht nachvollziehen, warum die Kommission von den fünf Mitgliedstaaten, die Kontrollen an den Binnengrenzen durchführen, verlangt, über die Zahl der Asylanträge in den Schengen-Staaten Bericht zu erstatten (s. Erwägungsgrund 14).

Griechenland ist der Auffassung, dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum nicht mit Artikel 29 des Schengener Grenzkodex als Rechtsgrundlage gerechtfertigt werden kann und zudem unverhältnismäßig ist.

Angesichts dessen kann Griechenland dem Vorschlag für diesen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

Erklärung der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien unterstützt nicht den Vorschlag der Kommission für eine Verlängerung der Grenzkontrollen an der Landbinnengrenze zwischen Slowenien und Österreich um weitere drei Monate.

Die Europäische Kommission rechtfertigt die Genehmigung für eine Verlängerung der zeitlich befristeten Grenzkontrollen für dieselben Mitgliedstaaten an denselben Grenzabschnitten damit, dass in angemessener Weise gegen die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit im Zusammenhang mit Sekundärbewegungen von irregulären Migranten vorgegangen werden muss. Darüber hinaus wurden die für die Umsetzung der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache erforderlichen Maßnahmen und die Zahl der Asylsuchenden in Griechenland als Gründe für den Vorschlag der Kommission angeführt.

Slowenien kann die weitere Verlängerung der Grenzkontrollen insbesondere an der Grenze zwischen Slowenien und Österreich nicht befürworten, da die relevanten Fakten eine Fortsetzung der Grenzkontrollen an der Landbinnengrenze nicht mehr erforderlich erscheinen lassen. Es ist eine Europäische Grenz- und Küstenwache eingerichtet worden, die die ihr gemäß den neuen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahrnimmt; zudem wird die Erklärung EU-Türkei derzeit umgesetzt. Griechenland hat beträchtliche Fortschritte erzielt und bewältigt die irreguläre Migration deutlich besser als in der Vergangenheit, was durch den erheblichen Rückgang der Zahl irregulärer Migranten auf der Westbalkanroute verdeutlicht wird.

Bedrohungen für den Schengen-Raum können mittels offizieller statistischer Daten über illegale Grenzübertritte, die ernsthafte Folgen für die innere Sicherheit eines bestimmten Staates haben, objektiv nachgewiesen werden. Die Gesamtzahl der Personen, die Slowenien 2016 von den österreichischen Behörden übernommen hat, beläuft sich auf 76, und stellt wohl kaum einen Nachweis für eine derartige Bedrohung dar.

Die Republik Slowenien hat die Schengener Rechtsordnung vollständig umgesetzt und wird dies auch in Zukunft tun. Slowenien ist der Überzeugung, dass unter den gegenwärtigen Umständen ein radikaler Eingriff in die grundlegenden Werte der Schengener Rechtsordnung in Form von Kontrollen an den Binnengrenzen nicht mehr gerechtfertigt ist, und lehnt die Annahme dieser Empfehlung daher ab.

Erklärung Ungarns

Ungarn ist sich der Tatsache bewusst, dass der Migrationsdruck auf der zentralen Mittelmeeroute die Europäische Union vor die bisher größte Herausforderung stellt, erinnert jedoch an die am 3. Februar 2017 von den Mitgliedern des Europäischen Rates abgegebene Erklärung von Malta über die externen Aspekte der Migration, in der es heißt, dass auf der östlichen Mittelmeeroute der Migrationsdruck zwar anhält, die Zahl der angekommenen Flüchtlinge in den letzten vier Monaten des Jahres 2016 jedoch im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 98 % zurückgegangen sei. Ungarn ist der Auffassung, dass der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, dadurch, dass in ihm Maßnahmen bezüglich der praktisch geschlossenen Westbalkanroute vorgesehen sind, unnötige Schwierigkeiten verursacht und hohe wirtschaftliche Belastungen und Kosten für die Bürger und Bürgerinnen der EU und die Wirtschaftsakteure in der Region schafft. Ungarn kann deshalb die Annahme dieses Vorschlags nicht unterstützen.

Ungarn erinnert daran, dass die Berichte der fünf betroffenen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen den anderen Mitgliedstaaten zuvor nicht zur Verfügung standen. Zudem enthält der Vorschlag der Kommission keinerlei Zahlen aus diesen Berichten. Die dargelegten Fakten und vorgelegten Daten belegen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und der Beibehaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen an den angegebenen Binnengrenzabschnitten.

Die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen an bestimmten Binnengrenzabschnitten kann weder als zeitlich befristete, noch als außergewöhnliche oder verhältnismäßige Maßnahme erachtet werden; zudem könnte sie zu einem langsamem Zerfall des Schengen-Raums führen. Ungarn ist der Ansicht, dass der Vorschlag weder rechtmäßig noch rechtlich begründet ist. Darüber hinaus bereitet er nach dem Unionsrecht freizügigkeitsberechtigten Personen unnötige Schwierigkeiten.